



THESENPAPIER

Koexistenz von Gentechnik verwendender mit konventioneller und ökologischer Landwirtschaft

A. Allgemeine Ausgangslage, Problemstellung und Ziel

1. Das **verträgliche Nebeneinander** eines großflächigen Anbaus gentechnisch veränderter Nutzpflanzen und solcher landwirtschaftlicher Produktionsweisen, die auf den Anbau solcher Pflanzen verzichten bzw. bei denen ihre Verwendung verboten ist, ist für die zukünftige Entwicklung der europäischen Land- und Ernährungswirtschaft von grundlegender Bedeutung. Die Notwendigkeit der Koexistenz ergibt sich auch unabhängig von Sicherheitserwägungen aus
 - dem allgemein anerkannten Prinzip der **Wahlfreiheit** für Verbraucher und Produzenten sowohl der Landwirtschaft als auch der Lebensmittelwirtschaft, ob sie gentechnisch veränderte Produkte oder Produktionsmittel kaufen, verwenden oder erzeugen möchten oder nicht,
 - der rechtlichen Verpflichtung für den **Ökolandbau**, der in der europäischen Agrarpolitik im Hinblick auf den Umweltschutz und die Verbrauchererwartungen eine besondere Förderung genießt, auf die Verwendung von GVO und deren Derivate zu verzichten,
 - der Möglichkeit in Deutschland, gemäß der nationalen Verordnung über Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten bestimmte Produkte als „ohne Gentechnik“ zu kennzeichnen, und
 - der absehbaren Entwicklung und Einführung in die Praxis von gentechnisch veränderten **Nutzpflanzen für spezifische Verwendungen**, die den bisherigen Erfahrungen und Erwartungen der Verbraucher nicht entsprechen (z.B. Erzeugung chemischer Grundstoffe oder pharmazeutisch wirksamer Substanzen in Pflanzen).

2. Durch Einträge von GVO und deren Derivate können den davon Betroffenen **wirtschaftliche Schäden** entstehen, etwa weil das Produkt dann als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden muss und deswegen beim Verbraucher geringere Akzeptanz finden kann. Insbesondere der Rückruf von Produkten und Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands können beträchtliche Folgekosten verursachen.

Die Entscheidung darüber, ob GVO auf den Markt gelangen, liegt beim Inverkehrbringer. Ob GVO kultiviert werden, entscheidet der Anwender. Der Anwender setzt somit die unmittelbare und der Inverkehrbringer eine mittelbare Ursache dafür, dass GVO in gentechnik-

freie Kulturen eingetragen werden. Nach dem **Verursacherprinzip** müssen sich Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz an sie richten.

3. Die pflanzenbauliche Erfahrung, auch aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, hat gezeigt, dass **besondere Maßnahmen** zur Gewährleistung dieser Koexistenz erforderlich sind, da Einträge von GVO oder GVO-Derivaten in Produkte oder Produktions- und Distributionswege auf vielfältige Weise erfolgen können, und zwar bei der Saatgutproduktion, dem Anbau, der Ernte, dem Transport, der Lagerung oder der Verarbeitung. Ziel ist, die Einträge zu vermeiden und, wenn unvermeidbar, so gering wie möglich zu halten. Da solche Einträge, auch durch Importe aus Drittstaaten, nicht vollständig zu vermeiden sind, sind im Hinblick auf die bestehenden Kennzeichnungspflichten für GVO-Produkte und daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel **Schwellenwerte** für das technisch unvermeidbare oder zufällige Vorhandensein von für das Inverkehrbringen zugelassenen GVO und GVO-Bestandteilen vorgesehen.
4. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der Koexistenz sind im Hinblick auf die Wahlfreiheit von Verbrauchern und Produzenten in der gesamten Warenkette sowohl in den der Landwirtschaft vorgelagerten Bereichen als auch in der Landwirtschaft selbst und auf den nachgelagerten Stufen der Be- und Verarbeitung und des Handels erforderlich. Von besonderer Bedeutung sind solche Maßnahmen am Anfang der Warenkette insbesondere im Bereich der unter natürlichen Umweltbedingungen erfolgenden landwirtschaftlichen Erzeugung. Eine besondere Bedeutung hat die Saatguterzeugung. **Im Vordergrund** von Bemühungen sollte deshalb der Bereich der **landwirtschaftlichen Erzeugung** einschließlich der **Saatguterzeugung** stehen.
5. Einträge von GVO und GVO-Derivaten können sowohl aus Freisetzungsversuchen mit GVO als auch aus der Verwendung von für das Inverkehrbringen zugelassenen GVO resultieren. Einträge aus Freisetzungsversuchen bedürfen besonderer Erwägungen. Wegen ihrer möglichen größeren quantitativen Bedeutung stehen hier Einträge mit oder aus GVO, die für das **Inverkehrbringen** zugelassen sind, im Vordergrund.
6. Regelungen zur Gewährleistung der Koexistenz können in unterschiedlicher Weise, entweder in Form rechtlich verbindlicher Regeln durch den Staat oder durch Eigenkontrollsysteme der Wirtschaft, getroffen werden. Insbesondere im Hinblick auf einen **effektiven Schutz des Eigentums an gentechnikfreien Kulturen** vor Einträgen von GVO und die **Bewahrung des Rechtsfriedens** sind in jedem Falle **staatliche Mindestregelungen** erforderlich. Diese können sich erstrecken auf:
 - a) **Auflagen bei der Genehmigung** des Inverkehrbringens von GVO durch die zuständigen Behörden; dies setzt die rechtliche Anerkennung des Ziels der Koexistenz voraus und ermöglicht, dass unabhängig von den betriebs- und standortspezifischen Gegebenheiten den spezifischen Anforderungen der jeweiligen gv Pflanze Rechnung getragen

wird, und erfordert die Verpflichtung aller Anwender - über den Genehmigungsinhaber hinaus - zur Einhaltung dieser Auflagen,

- b) **allgemeine Anforderungen an den Umgang mit und die Verwendung von GVO**, z.B. Regeln der guten fachlichen Praxis, oder Verwendungsverbote in bestimmten Gebieten,
 - c) **allgemeine Anforderungen an die Anwender** im Hinblick auf deren Qualifikation und die Information möglicher Betroffener,
 - d) Verpflichtung eines Verursachers, den Schaden, der aus GVO-Einträgen resultiert, auszugleichen (**Haftpflicht**), und
 - e) **Nachweispflichten der Anwender** gegenüber Überwachungs- und Kontrollstellen, z.B. die Pflicht des GVO-Verwenders, den GVO-Anbau in einem Anbauregister zu melden.
- Solche rechtlichen Vorgaben können ggf. durch **Eigenkontrollsysteme der Wirtschaft** ergänzt werden.

B. Maßnahmen

I. Nebenbestimmungen bei der Zulassung

Bereits bei der Zulassung von GVO soll die zuständige Behörde Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Koexistenz erlassen können. Solche Nebenbestimmungen können den **spezifischen Eigenschaften der jeweiligen gv Pflanze** in besonderer Weise Rechnung tragen. Es soll die **Rechtsgrundlage** geschaffen werden, die Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Koexistenz erlaubt und ihre Einhaltung für alle Anwender des GVO verbindlich macht.

II. Agronomische und Betriebsführungsmaßnahmen

1. Die möglichen Eintragungswege von GVO sind vielfältig. Von besonderer Bedeutung sind Auskreuzungen durch Pollen, die von der angebauten gv Art und Sorte und den Arten/Sorten auf den benachbarten Feldern sowie von zahlreichen botanischen, klimatischen und topographischen Faktoren abhängen, und Durchwuchs. Deshalb kann es eine **allgemeingültige Regelung**, die garantiert, dass die Schwellenwerte eingehalten werden, **nicht** geben.
2. Dennoch sind verpflichtende staatliche **Rahmenvorschriften zur guten fachlichen Praxis (GfP)** erforderlich und möglich, welche die vom Anwender einzuhaltenden Sorgfaltspflichten in den Grundzügen regeln. **Fruchtartspezifische Anbau- oder Branchenleitlinien** sollen gemeinsam mit den **Wirtschaftsbeteiligten** der Land- und Ernährungswirtschaft ausgearbeitet werden und sollen von den Wirtschaftsbeteiligten überwacht werden.

3. **Sorgfaltspflichten** des GVO anbauenden Landwirts können insbesondere sein:

- Erwerb einer besonderen Qualifikation
- Beachtung der Spezifika des GVO-Anbaus und der Standortbedingungen bei der Auswahl von Fruchtart und Sorte
- rechtzeitige Information ggf. betroffener Nachbarn und gemeinsame Abstimmung von Fruchtfolgen und Sortenwahl
- Einhaltung von Mindestabständen
- Verwendung von Mantelsaaten
- Nutzung natürlicher Barrieren
- Verhinderung von Durchwuchs
- Vermeidung von Verlusten und Vermischung bei Aussaat, Ernte, Transport und Lagerung
- Durchführung von Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen

Auch andere Wirtschaftsbeteiligte, z.B. den Landhandel, können einzelne dieser Sorgfaltspflichten treffen, insbesondere hinsichtlich der Lagerung.

III. **Anbauregister**

Das EG-rechtlich vorgeschriebene, öffentlich zugängliche Anbauregister nach Art. 31 Abs. 3 der Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG soll zur **Gewährleistung der Koexistenz genutzt** werden können. Voraussetzung dafür sind die **frühzeitige Meldung** der Anbauabsichten und die **genaue Angabe des Standorts** einer GVO-Sorte.

IV. **Saatgut**

Das Saatgut bildet die Basis für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die diesbezüglichen **Schwellenwerte** für die Kennzeichnung von Saatgut müssen **so niedrig wie möglich** angesetzt werden, um auch langfristig sicherzustellen, dass die Schwellenwerte für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln eingehalten werden.

V. **Gentechnikfreie Zonen**

Die Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG erlaubt, **bei der Zulassung** von GVO Bedingungen zum Schutz besonderer Ökosysteme und geographischer Gebiete festzusetzen. Erforderlich kann darüber hinaus der Schutz ökologisch sensibler Gebiete durch **allgemeine Ausweisung gentechnikfreier Zonen** sein. Dies soll aber im Hinblick auf die hier im Vordergrund stehende Frage der Vereinbarkeit verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugungsformen nicht weiter erörtert werden. Inwieweit gentechnikfreie Zonen in bestimmten Fällen zur Saatguterzeugung geboten sind, ist noch zu prüfen. Hierbei ist die Produktion von zertifiziertem Saatgut für den ökologischen Landbau besonders zu beachten.

VI. Zivilrechtliche Ansprüche

1. Da **Einkreuzungen und Beimischungen von GVO selbst** durch noch festzusetzende Vorschriften über den Anbau und die Verwendung **nicht vollständig vermieden** werden können, stellt sich bei einer Schaffung derartiger Regelungen auch die Frage, ob und inwieweit ein beeinträchtigter Landwirt zivilrechtliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche hat.
2. Was die **bestehenden Regelungen des deutschen Rechts** betrifft, so verleihen die Vorschriften des Gentechnikgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs von GVO-Einkreuzungen betroffenen Landwirten zwar unter bestimmten Umständen Abwehr- oder Ausgleichsansprüche. Bislang gibt es aber zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe dieser Regelungen nur wenig Rechtsprechung, und die vorliegende Rechtsprechung lässt noch viele Fragen offen. Es besteht ein **rechtlicher Regelungsbedarf**.
3. Deshalb sollte eine eindeutige Regelung der zivilrechtlichen Haftung bei Schäden durch Einträge von GVO erfolgen, die auf dem **Verursacherprinzip** beruht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auf Grundlage der bestehenden Regelungen von der Einkreuzung betroffene Landwirte den **Nachweis** für deren Verursacher u.U. nur mit erheblichen Schwierigkeiten führen können.

C. Nationale oder europäische Regelungen

Wegen der Dringlichkeit sollen möglichst bald unter Nutzung internationaler Erfahrungen **nationale Regelungen** erlassen werden. Da unterschiedliche nationale Regelungen aber zu Wettbewerbsverzerrungen in den europäischen Märkten führen können, ist eine **Harmonisierung der Grundsätze zur Koexistenz auf EG-Ebene** durch Rahmenregelungen unverzichtbar. Hierbei sollen alle europäischen Regelungen auf dem **Verursacherprinzip** beruhen. Es muss in den europäischen Regelungen auch klargestellt werden, dass die Koexistenz im Hinblick auf die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO ein **Schutzziel** ist.